**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/3277**

**15. Wahlperiode** 10. 06. 2004

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
### – Drucksache 15/3245 –

### Konkrete Pläne und Zeithorizont für die Beschlüsse der Bundesregierung vom 12. Mai 2004 beim Bürokratieabbau

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 21. April 2004 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, im Bundeskabinett 34 Vorschläge zum Abbau von Deregulierung und Entbürokratisierung vorgestellt. Am 12. Mai 2004 hat das Bundeskabinett schließlich 29 Vorschläge verabschiedet. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ein kleines Extrakt aus einer Vielzahl von Vorschlägen, die in den drei Testregionen Bremen, Westmecklenburg und Ostwestfalen-Lippe identifiziert wurden. Sie sollen jetzt bundesweit umgesetzt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung die Beschlüsse vom 9. Juli aus dem Jahr 2003 im Wesentlichen noch nicht umgesetzt hat, stellt sich die Frage, welchen Stellenwert dieser neue Beschluss des Bundeskabinetts hat.

1. Trifft es zu, dass sich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, auf einen „langen Kampf“ gegen überflüssige Paragraphen eingestellt hat (Frankfurter Allgemeine Zeitung/FAZ vom 13. Mai 2004)?

   Bis wann sollen die jetzt beschlossenen Maßnahmen konkret umgesetzt sein?

Nein. Die Umsetzung wird unmittelbar eingeleitet. Der Abschlusstermin hängt vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat ab. Darauf hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

2. Ist das Projekt Testregionen mit der oben genannten Kabinettentscheidung vom 13. Mai 2004 abgeschlossen, nachdem die verabschiedeten Maßnahmen in den drei Testregionen Bremen, Westmecklenburg und Ostwestfalen-Lippe entwickelt worden sind?

Die erste Phase der Zusammenarbeit ist abgeschlossen.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Juni 2004 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Wenn nein, wie wird mit den drei oben genannten Testregionen weiter verfahren?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Ob sich die Testregionen beim Fortgang des Projekts „Bürokratieabbau von unten“ (früher Innovationsregionen) weiter beteiligen, kann die Bundesregierung nicht sagen. Entsprechende Signale liegen allerdings vor.

4. Wie sieht die Begleitung des Projekts Testregionen durch die Bertelsmann-Stiftung als auch durch die Unternehmensberatung Roland Berger (Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 6. November 2003) konkret aus und welche Kosten sind dadurch bereits entstanden bzw. werden noch entstehen?

Das Projekt „Innovationsregionen“ wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung durchgeführt. Beide Partner verpflichteten sich vertraglich, zur Finanzierung jeweils bis zu 100 000 Euro in das Projekt einzubringen. Davon wurden je 60 881 Euro verbraucht. Die Bertelsmann Stiftung hat während der ersten Phase des Projektes insbesondere die Workshops in den drei Regionen Freie Hansestadt Bremen, Ostwestfalen-Lippe und Westmecklenburg durchgeführt und mit Workshops zu den Themenbereichen „Existenzgründung erleichtern“, „Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfachen“, „Umweltschutz“ sowie „Steuer- und Sozialversicherungsverfahren vereinfachen“ unter Beteiligung der drei Regionen und Hinzuziehung von Praktikern und regionalen Experten zur Vertiefung und Ergänzung der Vorschläge zum Bundesrecht beigetragen.

Zur Identifizierung der von den Wirtschaftsverbänden, aus den Regionen und von anderen Initiatoren eingereichten Vorschläge zur Entbürokratisierung des Bundesrechts hatte die Bertelsmann Stiftung ihrerseits die Unternehmensberatung Roland Berger beauftragt.

5. Wie viele Vorschläge wurden durch die drei Testregionen insgesamt unterbreitet?

   Wie wurden am Ende die 29 Maßnahmen identifiziert?

Die Regionen haben insgesamt 53 Vorschläge unterbreitet. In den vorgelegten Vorschlägen waren elf Mehrfachnennungen enthalten. Zwölf Vorschläge waren bereits in anderen Reformvorhaben aufgegriffen. In den letztlich dem Kabinett vorgelegten Vorschlägen sind 26 aus den Regionen enthalten.

6. Wie stehen nach Kenntnis der Bundesregierung die drei Testregionen dazu, dass von den angeblich weit über 1 000 Vorschlägen nur 29 Maßnahmen umgesetzt werden?

   Was passiert mit den restlichen Vorschlägen aus den Testregionen?

Die Zahl der Vorschläge aus den Testregionen betrug nur 53.

Die über 1000 Vorschläge waren die Summe der Vorschläge aus den Testregionen und den Vorschlägen der Verbände aus der Initiative Bürokratieabbau. Davon waren rund 500 Mehrfachnennungen, rund 200 nur allgemeine Forderungen und rund 100 betrafen Landes- und Kommunalrecht.

Die Vorschläge waren bereits in der Initiative Bürokratieabbau geprüft worden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, an die Testregionen, weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau vorzulegen?

Positiv.

8. Glaubt die Bundesregierung, dass dieses Vorgehen der aufwendigen Einrichtung von Testregionen effizient ist und für die an der Erarbeitung Beteiligten zufriedenstellend sein kann, wenn anschließend die Vorschläge nur in geringfügigem Umfang übernommen werden?

Ja.

Es besteht mit den Regionen die Übereinstimmung, dass es nicht auf Masse ankommt. So stellte sich etwa heraus, dass ein Vorschlag seit 1961 bereits geltendes Recht ist.

Allerdings zeigt dies, dass beim Bürokratieabbau die Gesetzeslage nur ein Element ist, entscheidender ist der Vollzug in den Ländern.

9. Ist es vorgesehen, die anderen Vorschläge der Testregionen, die sich nicht im Kabinettbeschluss vom 12. Mai 2004 befinden, durch Testläufe in den Testregionen zu erproben, und wenn nein, wie bewerten nach Kenntnis der Bundesregierung die Testregionen diese Tatsache?

Nein, denn bei den 29 Vorschlägen wurde die Testphase übersprungen.

Die Testregionen werten es als Erfolg, dass ihre Vorschläge gleich bundesweit umgesetzt werden.

10. Trifft es zu, dass neue, weitere Testregionen eingerichtet werden sollen, um weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau zu erarbeiten?

Bundesminister Wolfgang Clement hat entschieden, dass das Projekt „Bürokratieabbau von unten“ fortgeführt wird. Die Details dazu werden derzeit vom BMWA unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen ausgearbeitet.

11. Wenn ja, wann und wie sollen weitere Testregionen ausgewählt werden?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Stimmt es, dass sich fünf Dutzend weitere Städte und Regionen für die nächste Runde als Testgebiet beworben haben (FAZ vom 13. Mai 2004)?

    Gab es Bewerbungsrichtlinien oder handelt es sich um Initiativbewerbungen?

Es gab weitere Interessenbekundungen von Regionen.

Eine Ausschreibung durch das BMWA ist nicht erfolgt.

13. Wenn tatsächlich weitere Testregionen ausgewählt werden sollen, ist dann eine formale Ausschreibung geplant, und wenn ja, wann soll sie erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

14. Was erwartet die Bundesregierung von weiteren Testregionen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls weitere neue Vorschläge aus neuen Testregionen direkt bundesweit umzusetzen oder will sie die ursprüngliche Ankündigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, Modellregionen einzurichten, doch noch aufgreifen?

Die Frage, ob Vorschläge gleich bundesweit umgesetzt werden können oder ob sie regional, zeitlich befristet erprobt werden können, kann nur beantwortet werden, wenn ein konkreter Vorschlag vorliegt und bewertet wird.

16. Welche Gründe liegen vor, dass die am 12. Mai 2004 im Bundeskabinett verabschiedete Maßnahmenliste nicht mit den Vorschlägen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, vom 21. April 2004 übereinstimmt?

Die Liste vom 21. April 2004 war der Arbeitsauftrag an die Ressorts. Die Liste vom 12. Mai 2004 war das Ergebnis der Ressortabstimmung.

17. In welchem Zusammenhang stehen die am 12. Mai 2004 beschlossenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau mit den 54 im Sommer letzten Jahres angekündigten Maßnahmen im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau?

Die mit Kabinettbeschluss vom 12. Mai 2004 beschlossenen zusätzlichen Vorhaben zur Deregulierung und Entbürokratisierung werden unmittelbar in die Initiative Bürokratieabbau eingebunden und dienen dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Entlastung von Unternehmen sowie der Bürgerinnen und Bürger von bürokratischen Hemmnissen bzw. unnötigen Verwaltungspflichten.

18. Bis wann sollen diese 54 Maßnahmen insgesamt umgesetzt sein?

Die Initiative Bürokratieabbau umfasst derzeit 68 Einzelprojekte, von denen bisher 11 erfolgreich abgeschlossen worden sind. Alle anderen Projekte befinden sich in der planmäßigen Umsetzung und sollen bis spätestens zum Ende der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

19. Da seit Oktober 2002 sowohl der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, wie auch der Bundesminister des Innern, Otto Schily, Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreiteten, wie ist die Zuständigkeit im Bundeskabinett diesbezüglich verteilt?

    Gibt es eine Federführung, und wenn ja, wo liegt sie?

Die Initiative Bürokratieabbau ist eine gemeinschaftliche Anstrengung der gesamten Bundesregierung zum Abbau bürokratischer Hemmnisse bzw. unnötiger Verwaltungspflichten für die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger. Mit der Umsetzung sind insofern alle Bundesressorts befasst. Zur Steuerung der Initiative Bürokratieabbau ist durch Kabinettbeschluss ein Staatssekretärsausschuss unter Vorsitz des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Dr. Göttrik Wewer, eingesetzt worden. Der Staatssekretärsausschuss wird durch eine Geschäftsstelle im Bundesministerium des Innern – Referat O 2 – unter-

stützt. Hinsichtlich der Zielerreichung und zeitgerechten Umsetzung der einzelnen Projekte der Initiative Bürokratieabbau gilt das Ressortprinzip.

20. Trifft es zu, dass das Bundesministerium des Innern ebenfalls einen eigenen Plan zum Bürokratieabbau vorlegen will (Süddeutsche Zeitung vom 13. Mai 2004)?

Der Inhalt der Initiative Bürokratieabbau ist durch die Kabinettbeschlüsse vom 26. Februar und 9. Juli 2003 hinreichend klar bestimmt. Durch Beschluss des Staatssekretärsausschusses vom 8. März 2004 sind weitere 14 Projekte in die Initiative aufgenommen worden und befinden sich zusätzlich zu den ursprünglich 54 Projekten in der Umsetzung. 11 Projekte hiervon sind abgeschlossen. Die mit Kabinettbeschluss vom 12. Mai 2004 beschlossenen zusätzlichen Vorhaben zur Deregulierung und Entbürokratisierung werden unmittelbar in die Initiative Bürokratieabbau eingebunden. Die Vorlage eines über die Beschlüsse hinausgehenden Plans des Bundesministeriums des Innern zum Bürokratieabbau ist weder erforderlich noch beabsichtigt.

21. Wenn ja, wie sehen diese aus, wann werden sie der Öffentlichkeit vorgestellt und wie werden diese Pläne mit den Plänen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, koordiniert?

Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Wie hoch wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Bürokratienentlastung (zeitliche und finanzielle Entlastung der Betriebe) sein, wenn alle 29 Vorschläge wirklich umgesetzt werden?

Eine betriebswirtschaftliche Einschätzung ist ohne aufwändiges, bürokratisches Verfahren zur Ermittlung der Entlastung nicht darzustellen.

23. Aus welchem Grunde will die Bundesregierung ausschließlich prozedurale Vorschläge zum Bürokratieabbau umsetzen, jedoch keinerlei rechtsmaterielle Vorhaben?

Die Bundesregierung hat nicht nur prozedurale Vorschläge aufgenommen. Verfahrensrechtliche Besserstellungen wären bei regional und zeitlich begrenzter Abweichung verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Bei materiell-rechtlichen Abweichungen ist die Frage, ob noch eine Rechtfertigung vorliegt, aufwändig zu prüfen. Diese Prüfung hat das BMWA in dieser Runde durch die Beschränkung vermieden, um so eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen.

24. Wie bewertet das Bundeskabinett insgesamt die beschlossene Liste mit Blick auf die Gesamtaufgabe Bürokratieabbau?

Die Liste ist ein Baustein im Gesamtvorhaben. Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe.

Wer nur auf große Lösungen setzt, kommt nicht voran. Viele kleine Schritte führen letztlich zum Erfolg.

Das sehen im Übrigen die beteiligten Regionen ebenso. Durch diese Methode wird auch das Bewusstsein erhalten, dass Bürokratieabbau eine Daueraufgabe ist.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit diesen Vorschlägen die vom Institut für Mittelstandsforschung herausgearbeiteten Schwerpunktbereiche, in denen Bürokratie entsteht, abgedeckt sind, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Nein. Der Ansatz war vom BMWA in diesem Projekt auch bewusst nicht so gewählt.

Der Ansatz, der zu den 29 Vorschlägen führte, war der, dass aus der Unternehmenspraxis Vorschläge erarbeitet wurden.

26. Von welchen der beschlossenen Einzelmaßnahmen verspricht sich die Bundesregierung die größten Entbürokratisierungseffekte?

Siehe Antwort zu Frage 22.

27. Welche Bürokratieentlastungen verspricht sich die Bundesregierung von der Änderung des Ladenschlussgesetzes?

Bundesminister Wolfgang Clement hat dem Bundeskabinett im Rahmen seiner Liste von Vorschlägen zum Abbau der übermäßigen Bürokratie in Deutschland den Vorschlag zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes zur Entscheidung vorgelegt.

Da das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ladenschluss Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben kann, hat sich Bundesminister Wolfgang Clement dafür ausgesprochen, zunächst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, das am 9. Juni 2004 ergeht. Dabei handelt es sich um eine Verfassungsbeschwerde der Kaufhof AG gegen die Ladenschlussregelungen. Der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht gebietet es, nach Vorliegen des Urteils die Begründung zu analysieren und in die Überlegungen zu einer Aufhebung des Ladenschlussgesetzes einzubeziehen.

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai entsprechend der Empfehlung von Bundesminister Wolfgang Clement beschlossen, vor einer Entscheidung der Bundesregierung zum Ladenschlussgesetz zunächst das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Danach wird über das weitere Vorgehen beraten.

28. Welche neuen Erkenntnisse haben den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, bewogen, nach der Gesetzesänderung im vergangenen Jahr am 21. April 2004 (FAZ vom 22. April 2004) eine neue Initiative zur Änderung des Ladenschlussgesetzes anzukündigen?

    Warum heißt es drei Wochen später, dass die Bundesregierung mit einer Gesetzesvorlage bis zur Vorlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts warten will?

Siehe Antwort zu Frage 27.

29. Bis wann plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vorzulegen?

Siehe Antwort zu Frage 27.

30. Was hält die Bundesregierung davon, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Laden-

schlussgesetzes“ der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/2976) zuzustimmen?

Siehe Antwort zu Frage 27.

31. Sind nach Auffassung der Bundesregierung neben dem Kriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ weitere Vergabekriterien mit einem schlanken Vergaberecht vereinbar?

Das Vergabekriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ ist derzeit in § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Es bedeutet, dass dasjenige Angebot den Zuschlag erhält, das aus der Sicht des Auftraggebers das beste Preis-Leistungsverhältnis aufweist. Die Kriterien zur Bestimmung dieses besten Preis-Leistungsverhältnisses wie z. B. Qualität, Preis, Kundendienst, etc. müssen auftragsbezogen und von vornherein in den Vergabeunterlagen angegeben sein. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, welche einzelnen Kriterien neben dem Preis in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzufließen haben. Die EU-vergaberechtliche Alternative zum Kriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ ist der niedrigste Preis als alleiniges Kriterium. Weitere Kriterien für die Bewertung der Angebote gibt es weder im EG-Recht noch im GWB. Da nach Auffassung der Bundesregierung der niedrigste Preis jedoch nicht das allein entscheidende Kriterium einer Auftragsvergabe sein sollte, wird sie auch bei der Vorlage für ein künftiges Vergaberecht an der Regelung des § 97 Abs. 5 GWB festhalten. Auch soll es dem öffentlichen Auftraggeber überlassen bleiben, anhand der konkreten Umstände einer Auftragsvergabe festzulegen, welche einzelnen, jedoch immer auftragsbezogenen Kriterien in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eingehen sollen.

32. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass im neuen Vergaberecht neben dem „wirtschaftlichsten Angebot“ weitere Kriterien für die Vergabeentscheidung aufgenommen werden?

Siehe Antwort zu Frage 31.

33. Wenn nein, welche zusätzlichen Kriterien plant die Bundesregierung in das Vergaberecht zukünftig aufzunehmen?

Siehe Antwort zu Frage 31.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung einen neuen Entwurf für eine Novellierung der Arbeitsstättenverordnung vorzulegen, der dem Anliegen des Bundesrates, insbesondere nicht über eine 1:1-Umsetzung der EG-Arbeitsstättenrichtlinie hinauszugehen, Rechnung trägt?

Das Bundeskabinett hat am 26. Mai 2004 den modifizierten Entwurf einer novellierten Verordnung über Arbeitsstätten beschlossen. Der modifizierte Regierungsentwurf orientiert sich an der vom Bundesrat am 12. März 2004 beschlossenen Vorlage und ersetzt den Regierungsentwurf vom 2. September 2003. Der Vorlage des Bundesrates konnte nicht unverändert entsprochen werden, da sie die EG-Arbeitsstättenrichtlinie nicht vollständig umsetzt. Außerdem enthält der Bundesratsentwurf Vorgaben für den Arbeitsstättenausschuss, die einer ausgewogenen Zusammensetzung und dem bewährten Konsensprinzip der Ausschussarbeit nicht entsprechen.

35. Wenn ja, in welchen Punkten wird der Entwurf mit dem Ziel des Bürokratieabbaus Änderungen gegenüber dem Verordnungsentwurf vom 2. September 2003 vorsehen?

Siehe Antwort zu Frage 34.

Der Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung durch die Novellierung der Arbeitsstättenverordnung ist in der Anlage zusammengestellt.

36. Welchen konkreten Zeitablauf zur Umsetzung sieht die Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den modifizierten Entwurf einer novellierten Verordnung über Arbeitsstätten zur Zustimmung zugeleitet. Sofern die Zustimmung vor der Sommerpause erfolgt, könnte die novellierte Verordnung Ende September/Anfang Oktober (am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt) in Kraft treten.

37. In wie vielen Gesetzen im Bereich des Arbeitsrechts befinden sich von Arbeitgebern zu beachtende Aushangvorschriften und um wie viele auszuhängende Vorschriften handelt es sich?

Im Bereich des Arbeitsrechts und des sozialen Arbeitsschutzes bestehen für den Arbeitgeber unterschiedliche gesetzliche Aushang- und Auslagebestimmungen.

Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen:

- §§ 611a, 611b, 612 Abs. 3 und § 612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden (nach Artikel 2 des Gesetzes über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vom 13. August 1980 in der Fassung von Artikel 9 des 2. Gleichbehandlungsgesetzes vom 24. Juni 1994),
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz), wenn mehr als drei Frauen beschäftigt werden,
- Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz),
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz), wenn regelmäßig mindestens ein Jugendlicher beschäftigt wird,
- Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz), wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, und die auf Grund dieses erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen,
- Arbeitszeitgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen,
- Seemannsgesetz (an Bord) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Vom Arbeitgeber zu beachtende Aushang- oder Auslagebestimmungen ergeben sich darüber hinaus aus folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- § 8 Tarifvertragsgesetz: Auslage der für den Betrieb maßgebenden Tarifverträge,
- § 77 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz: Auslage der zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber beschlossenen Betriebsvereinbarungen,

- § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz: Auslage bzw. Aushang der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde,
- § 48 Jugendarbeitsschutzgesetz: Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen (wenn regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigt werden),
- § 16 Arbeitszeitgesetz: Auslage bzw. Aushang der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- und Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit,
- § 6 Heimarbeitsgesetz: Aushang der Liste der mit Heimarbeit Beschäfigten,
- § 8 Heimarbeitsgesetz: Auslage der Entgeltverzeichnisse und der sonstigen Vertragsbedingungen der in Heimarbeit Beschäftigten,
- § 101 Seemannsgesetz: Aushang der Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord,
- § 144 Seemannsgesetz: Auslage der für Seeleute einschlägigen Tarifverträge.

Einer besonderen Übersicht über die genannten Gesetze bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Den Bestimmungen über die Aushang- oder Auslagepflicht kann der Arbeitgeber auch dadurch entsprechen, dass die im Betrieb vorhandene Informations- und Kommunikationstechnik, wie das Intranet, genutzt wird. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmer, entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle Arbeitnehmer allgemein zugänglichen Computer von den bekannt zu gebenden Vorschriften Kenntnis erlangen können.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

> 38. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, die es den Unternehmen erleichtern, einen Überblick über die auszuhängenden Vorschriften im Bereich des Arbeitsrechts zu erhalten?

Siehe Antwort zu Frage 37.

> 39. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, den Unternehmen zu ermöglichen, die Vorschriften anstatt über einen Aushang in elektronischer Form im Unternehmen zugänglich zu machen?

Siehe Antwort zu Frage 37.

> 40. Wenn ja, wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?

Siehe Antwort zu Frage 37.

> 41. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren über die bereits im Justizmodernisierungsgesetz genannten Maßnahmen hinaus?

Die Bundesregierung erstellt zurzeit den Entwurf eines Justizkommunikationsgesetzes, mit dem im Wesentlichen die rechtlichen Voraussetzungen für die Führung der elektronischen Akte bei den Gerichten geschaffen werden sollen; davon kann eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren erwartet werden. Ferner begrüßt die Bundesregierung die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung

von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen vorgesehene Einführung der vorläufigen Zahlungsanordnung, um den Rechtssuchenden – insbesondere in Zivilprozessen mit umfänglichen Beweisaufnahmen – schneller zu ihrem Recht zu verhelfen.

42. Wie steht die Bundesregierung zu den Plänen, die aufschiebende Wirkung von Drittwidersprüchen generell aufzuheben?

Die Bundesregierung wird die einzelnen Fachgesetze überprüfen, um die aufschiebende Wirkung von Drittwidersprüchen aufzuheben.

Vorbild ist dabei § 212a Baugesetzbuch.

43. Hält die Bundesregierung die generelle Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Drittwidersprüchen mit der Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für vereinbar?

Die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung durch ein Gericht wiederherstellen zu lassen, bleibt unberührt. Somit ist der effektive Rechtsschutz gewährt.

44. Erfassen die Pläne zur Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bei Drittwidersprüchen auch die sog. Konkurrentenfälle (wirtschaftsrechtlicher oder beamtenrechtlicher Konkurrentenschutz)?

Siehe Antwort zu Frage 42.

45. Gedenkt die Bundesregierung ein bundeseinheitliches kassenartenübergreifendes Beitragseinzugs- und Beitragsmeldeverfahren für die Sozialversicherung über zentrale Inkassostellen einzuführen?

Ja.

46. Wenn ja, wann ist mit der notwendigen gesetzlichen Umsetzung zu rechnen und wie soll das in den Grundstrukturen geregelt werden?

Parallel zu den schon begonnenen Vorbereitungsarbeiten bei den Krankenkassen zur praktischen Umsetzung des Konzeptes kassenartenübergreifender Inkassostellen ist beabsichtigt, noch im Jahr 2004 die entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorzulegen. Das Konzept sieht in Absprache mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vor, ab dem 1. Januar 2006 den Arbeitgebern, die dieses Angebot nutzen wollen, die zentrale Abgabe der Beitragsnachweise und der Beiträge an eine Inkassostelle bei einem der Spitzenverbände der Krankenkassen für alle von ihm zu bedienenden Krankenkassen zu ermöglichen. Die Weiterleitung der Nachweise und Beiträge erfolgt dann taggleich durch die Inkassostelle an die Einzugsstellen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass alle Vorgänge per Datenübertragung stattfinden. Deshalb ist beabsichtigt, zeitgleich die ausschließliche Nutzung der Datenübertragung im Beitragsverfahren der Sozialversicherung zu regeln.

47. Welche Einsparungen sind hiermit nach Abzug notwendiger Investitionskosten nach Ansicht der Bundesregierung verbunden?

Siehe Antwort zu Frage 48.

48. Inwiefern glaubt die Bundesregierung, bürokratische Regelungen hierdurch vereinfachen zu können?

Die Einführung der Inkassostellen ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Forderung der deutschen Wirtschaft, eine einheitliche Stelle für die Annahme der Beitragsnachweise und Beiträge für die Sozialversicherung zu schaffen. Insbesondere Arbeitgeber, die eine Vielzahl von Einzugsstellen zu bedienen haben, haben im Beitragsverfahren zukünftig nur mit einer Stelle Kontakt, was insbesondere den Aufwand im Bereich der Rückfragen, die eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Arbeitgeber und die Krankenkassen darstellen, erheblich reduziert. In Verbindung mit der ebenfalls beabsichtigten Umstellung auf ein reines Datenübertragungsverfahren im Beitrags- und Meldeverfahren der Sozialversicherung ist außerdem von einer erheblichen Reduzierung der zurzeit noch im manuellen Verfahren sehr hohen Fehlerquote von ca. 30 Prozent in den abgegebenen Bescheiden auf unter 5 Prozent zu erwarten. Damit werden der Arbeitsaufwand in der Lohn- und Gehaltsabrechnung bei den Arbeitgebern und die Sachbearbeitung bei den Krankenkassen in erheblichem Umfang entlastet. Die finanzielle Entlastung für die Sozialversicherung wird in dem Umfang zunehmen, in dem Arbeitgeber von diesem neuen Angebot ab Januar 2006 Gebrauch machen werden, und lässt sich von daher zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

49. Wie steht die Bundesregierung zu einer generellen Istversteuerung bei der Umsatzsteueranmeldung?

Wird sich die Bundesregierung für eine eventuell notwendige Änderung des EU-Rechts einsetzen, um die Istversteuerung zu ermöglichen?

Bund und Länder haben in den letzten Jahren gemeinsam bereits erhebliche Anstrengungen zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs unternommen und eine Vielzahl gesetzgeberischer und organisatorischer Maßnahmen umgesetzt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass daneben auch grundlegende Maßnahmen ins Auge gefasst werden müssen. Änderungen der Systematik des Mehrwertsteuerrechts mit dem Ziel der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs werden bereits seit längerem diskutiert. Hierbei sind im Wesentlichen zwei Modelle entwickelt worden: das so genannte Reverse-charge-Modell (zurückgehend auf die Vorschläge des Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz, von einer Umsatzbesteuerung zwischenunternehmerischer Umsätze abzugehen) und das Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit cross-check (vom Bundesministerium der Finanzen als Rohkonzept entwickelt). Zur Abschätzung der mit einem Reversecharge-System verbundenen Folgen wird in Kürze ein Planspiel in Auftrag gegeben. Das Modell der generellen Ist-Versteuerung wird gegenwärtig durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes und Hinzuziehung weiterer Experten im Einzelnen hinsichtlich seiner rechtlichen und technischen Abläufe weiterentwickelt. Sobald diese Feinkonzeption abgeschlossen ist, wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.

Zu beiden Modellen gab es bereits und gibt es auch weiterhin Erörterungen mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der EU. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Änderung des Umsatzsteuersystems ultima ratio ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission, die das alleinige Initiativrecht für Änderungsvorschläge im Gemeinschaftsrecht hat, von der Notwendigkeit grundlegender systematischer Änderungen bei der Umsatzbesteuerung nur zu überzeugen ist, wenn alle Kontrollmöglichkeiten im geltenden Umsatzsteuersystem ausgeschöpft worden sind. Von Bedeutung für die weiteren Erörterungen mit der Europäischen Kommission werden auch die Ergebnisse des Planspiels bzw. der Machbarkeitsstudie sein.

50. Welche konkreten Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Vereinfachung der Veranlagung zur Körperschaftsteuer?

    In welchem Zeitraum sollen diese Vorstellungen umgesetzt werden?

In einer Studie wird gegenwärtig die Selbsterklärung und Selbstberechnung der Körperschaftsteuer durch die steuerpflichtigen Unternehmen geprüft. Der Abschlussbericht zu dieser Studie liegt noch nicht vor. Eine Einschätzung des zeitlichen Rahmens einer evtl. Umsetzung ist daher nicht möglich. Vor einer Umsetzung wären darüber hinaus die Länder zu beteiligen.

51. Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung zur Vereinfachung der Einkommensteuererklärung?

    Betrifft dies auch Vereinfachungen bei der elektronischen Steuererklärung?

    Welche Gründe liegen nach Meinung der Bundesregierung vor, dass die elektronische Steuererklärung kaum wahrgenommen wird?

Die elektronische Steuererklärung (ELSTER) wird von den Ländern unter Beteiligung des Bundes ständig fortentwickelt. Es handelt sich um eine externe Schnittstelle, mit der aus verschiedensten Computeranwendungen steuerliche Daten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden können. Neben der amtlichen Steuererklärungssoftware ElsterFormular bieten nahezu alle am Markt erhältlichen Steuerprogramme die ELSTER-Übertragungsmöglichkeiten. ELSTER unterstützt nicht nur die Einkommensteuererklärung, sondern wird auch im Lohn-, Gewerbe- und Umsatzsteuerverfahren eingesetzt. Die Technik ist ausgereift und benutzerfreundlich. Die „Capital“-Umfrage über Finanzämter hat ein positives Urteil zu ELSTER ergeben.

Die Zahl der jährlich mit ELSTER abgegebenen Einkommensteuererklärungen hat sich in den Jahren 2000 bis 2003 auf zuletzt rund 1,1 Millionen verdoppelt. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres sind bereits über 800 000 elektronische Einkommensteuererklärungen eingegangen.

Das geltende Steuerrecht erfordert noch Papierbelege ergänzend zur elektronischen Erklärung. Die Bundesregierung strebt gemeinsam mit den Ländern eine vollständig papierlose Übermittlung der steuererheblichen Daten an. Die Finanzbehörden sollen schließlich in die Lage versetzt werden, den Bürgern vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen in einem personalisierten Portal elektronisch zur Verfügung zu stellen.

52. Welche konkreten Pläne zur Vereinfachung der Buchführung und Betriebsprüfung hat die Bundesregierung?

Die Bundesregierung plant, mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung möglichst ausgewogenes „Erleichterungspaket“ zu erarbeiten, das u. a. eine – ggf. stufenweise – Verkürzung der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist, einen unbürokratischen Datenzugriff, eine schnellere Erledigung von Auskunfts- und Vorlagepflichten, eine zeitnähere Abgabe der Steuererklärung und die Standardisierung der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten könnte. Konkretere Einzelheiten liegen noch nicht vor.

**Anlage zur Antwort auf Frage 35** – Beispiele für den Abbau bürokratischer Regelungen

| Entwurf novellierte ArbStättV | Geltende ArbStättV |
|---|---|
| **Anforderungen an die maßliche Gestaltung von Arbeitsräumen** | |
| Keine Zahlenangabe für Mindestgrundfläche:<br>● Grundfläche ist ausreichend zu bemessen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können | Mindestgrundfläche 8 $m^2$ |
| Keine Zahlenangabe für lichte Höhe:<br>● Lichte Höhe ist in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche ausreichend zu bemessen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können | Lichte Höhe:<br>● mind. 2,50 m bei Grundfläche $\leq$ 50 $m^2$<br>● mind. 2,75 m bei Grundfläche > 50 $m^2$ und $\leq$ 100 $m^2$<br>● mind. 3,00 m bei Grundfläche > 100 $m^2$ und $\leq$ 2000 $m^2$<br>● mind. 3,25 m bei Grundfläche > 2000 $m^2$ |
| Keine Zahlenangabe für Mindestluftraum:<br>● Mindestluftraum ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen | Mindestluftraum je ständig anwesenden Arbeitnehmer:<br>● 12 $m^2$ bei sitzender Tätigkeit<br>● 15 $m^2$ bei nicht sitzender Tätigkeit<br>● 18 $m^2$ bei schwerer körperlicher Arbeit<br>je zusätzlich anwesende Person 10 $m^2$ |
| **Sichtverbindung** | |
| Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. | Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume müssen grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben. |
| **Anforderungen an die Gestaltung von Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen** | |
| Abmessungen richten sich nach der Art ihrer Nutzung:<br>● Räume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen | Pausenräume:<br>● lichte Höhe wie für Arbeitsräume<br>● Grundfläche je Arbeitnehmer 1 $m^2$, mindestens 6,00 $m^2$<br>Bereitschäftsräume:<br>● lichte Höhe, Grundfläche wie Arbeitsräume<br>Umkleideräume:<br>● lichte Höhe mind. 2,30 m bei Grundfläche von $\leq$ 30 $m^2$<br>● lichte Höhe mind. 2,50 m bei Grundfläche von > 30 $m^2$<br>● Mindestgrundfläche 6 $m^2$<br>Waschräume:<br>● lichte Höhe mind. 2,30 m bei Grundfläche von $\leq$ 30 $m^2$<br>● lichte Höhe mind. 2,50 m bei Grundfläche von > 30 $m^2$<br>● Mindestgrundfläche 4 $m^2$ |
| Keine Forderung nach speziellen Liegeräumen für Schwangere und stillende Mütter:<br>● Schwangere und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können | Liegeräume für Schwangere und stillende Mütter |
| Ersatzlos gestrichen | Räume für körperliche Ausgleichsübungen |
| **Toilettenbenutzung** | |
| Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen | ab mehr als 5 Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts sollen für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume vorhanden sein |
| Ersatzlos gestrichen | ab mehr als 5 Arbeitnehmer müssen Toiletten ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen |
| bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind … abschließbare Toiletten ausreichend. | ● werden 15 Arbeitnehmer mehr als 2 Wochen auf der Baustelle beschäftigt, muss der Arbeitgeber Toilettenräume zur Verfügung stellen,<br>● bei < 15 Arbeitnehmer sind verschließbare Toiletten ausreichend |



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333